

Informationen zur Spiellizenz im Wettspielbetrieb

Stand: Dezember 2024



Der Tennisverband Sachsen-Anhalt hat die Lizenzierungs-Pflicht von Spieler:innen für den regulären Spielbetrieb eingeführt. Ausgenommen davon ist die Freizeitrunde, die Winterrunde und der Vereinskupol.

1. Erfordernis und Inhalt der Spiellizenz

Die Spiellizenz kann nur für einen Verein (Hauptverein) erteilt werden. Spieler:innen steht es frei, Mitglied in weiteren Vereinen zu sein, auch wenn dort keine Spiellizenz vorliegt. Stellen mehrere Vereine für Spieler:innen zum gleichen Saisonbeginn einen Spiellizenz-Antrag und bestehen alle auf Erteilung, so ist die Spiellizenz dem Verein zu erteilen, der als Erster den Spiellizenz-Antrag gestellt hat und über die erforderliche, unterschriebene Einverständniserklärung des/r Spieler:in verfügt. Diese können Sie sich im Vereinsbereich über die nuLiga-Spielbetrieb-Plattform für jeden Spieler:innen separat generieren und ausdrucken.

2. Beantragung der Spiellizenz

Der TSA erteilt auf Antrag eines Mitgliedsvereins die Spiellizenz für eine/n Spieler:in. Diese muss vom Verein über den internen Vereinsbereich auf der nuLiga-Plattform beantragt werden. Der Einsatz von Spieler*innen für die Mannschaftswettkämpfe der Sommersaison ist im Rahmen der Wettspielbestimmungen nur dann zulässig, wenn die Spiellizenz bis zum 15.03. beantragt wird.

Der Antrag umfasst folgende Angaben:

- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Adresse

Die genannten Termine gelten sowohl im Fall des Vereinswechsels eines/r Spieler:in als auch für die Erst-Erteilung einer Spiellizenz.

1. Lizenzierungsphase 01.10.2024 - 31.01.2025	Spieler:in benötigt keine Freigabe seines abgehenden Vereins (Beachtung: Freigabeverzichtserklärung)
2. Lizenzierungsphase 01.02.2025 - 15.03.2025	Spieler:in benötigt Freigabe des abgehenden Vereins

Der Mitgliedsverein beantragt unmittelbar über den internen Vereinsbereich über die nuLiga-Spielbetrieb-Plattform die Erteilung der Spiellizenz in der Lizenzverwaltung. Für den Verein besteht die Pflicht, bei Beantragung die offizielle Einverständniserklärung des/der Spieler:in auszudrucken und vom Spieler bzw. Spieler:in unterzeichnen zu lassen. Auf Verlangen ist das Original der Einverständniserklärung an die TSA-Geschäftsstelle zu senden.

3. Freigabebestimmungen für Wechselanträge

1. Lizenzierungsphase: Bei Wechselanträgen, welche im Zeitraum vom 01.10 eines Jahres bis zum 31.01. des Folgejahres gestellt werden, ist ein Verein in jedem Fall verpflichtet, eine/n Spieler:in nach Ablauf der Sommerrunde für einen anderen Verein freizugeben. Es sei denn, der Spieler bzw. die Spielerin hat zuvor auf die Freigabe für das nachfolgende Spieljahr verzichtet (Freigabeverzichtserklärung). Ein derartiger Verzicht ist schriftlich auf dem offiziellen Formular über den Vereinsbereich in nuLiga zu erklären und der TSA-Geschäftsstelle einzureichen.

2. Lizenzierungsphase: Bei Wechselanträgen, die im Zeitraum vom 01.02. bis 15.03. eines Jahres gestellt werden, ist ein Spiellizenzwechsel nur möglich, wenn die Freigabe durch den abgebenden Verein erfolgt. Diese Freigabe wird durch den abgebenden Verein über den internen Vereinsbereich in nuLiga bis zum 15.03. eines Jahres erteilt. Wird ein/e Spieler:in vom abgebenden Verein nicht freigegeben, bleibt die Spielberechtigung beim abgebenden Verein bestehen.

4. Aufgabe und Verlust der Spiellizenz

Der Spieler bzw. die Spielerin verliert automatisch die Spiellizenz zum Zeitpunkt des Austritts oder des Ausschlusses aus dem Verein, für den er bisher spielberechtigt war. In beiden Fällen ist der Verein verpflichtet, die Spiellizenz über den internen Vereinsbereich auf der nuLiga-Spielbetrieb-Plattform für seinen Verein während der beiden Lizenzierungsphasen unverzüglich zu löschen.

5. Stammdatenänderung

Für jede/n Spieler:in darf nur eine Spiellizenz erteilt werden. Änderungen der Personalien sind vom Verein unverzüglich über den internen Vereinsbereich in nuLiga vorzunehmen. Ein Antrag auf Änderung der Personen-Stammdaten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Nationalität, Geschlecht) hat im Zeitraum 01.10. des Jahres bis 15.03. des Folgejahres zu erfolgen und wird von der TSA-Geschäftsstelle legitimiert. Es dürfen keine Dubletten von Spieler:innen erzeugt werden.